

STELLUNGNAHME

des Bauherren-Schutzbund e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Der Bauherren-Schutzbund e. V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Der BSB vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren im Neubau und Bestand sowie von Immobilienerwerber:innen im selbstgenutzten Wohneigentum, verbreitet Verbraucherinformationen und bietet bundesweit unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Der Verein verfügt über langjährige Erfahrungen bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung kollektiver Verbraucherrechte. Der BSB ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlag) eingetragen und somit befugt, bei verbraucherfeindlichen Vertragsklauseln das Recht auf Abmahnung und Unterlassungsklage auszuüben. Darüber hinaus ist der BSB im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Nummer R000670 registriert.

Grundlegende Einschätzung des BSB

Der BSB begrüßt, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie nun endgültig vorliegt. Aufgrund der 2020 verabschiedeten EU-Richtlinie muss auch in Deutschland eine weitergehende Sammelklage eingeführt werden. Die neue EU-Verbandsklage geht damit über die Musterfeststellungsklage hinaus und ergänzt diese sinnvoll. Ein anwenderfreundliches Verfahren der EU-Verbandsklagerichtlinie hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie muss ein verbraucherfreundliches Verfahren einhergehen, um Schäden, die viele Verbraucher:innen betreffen, schnell und gleichsam unkompliziert entschädigen zu können. Außerdem sollten möglichst viele Betroffene davon profitieren, ohne dass sie selbst noch einmal vor Gericht ziehen müssen. Praktikabilität, Verbraucherfreundlichkeit, Durchführbarkeit auch kleiner qualifizierter Verbraucherverbände und die Entlastung der Justiz

sollten dabei im Vordergrund stehen, um effektiv Entschädigungen für die betroffenen Menschen durchsetzen zu können.

Der vorliegende Entwurf geht in einigen Punkten in die richtige Richtung. Insgesamt ist aber festzustellen, dass er die Interessen der Verbraucher:innen nicht genug berücksichtigt.

Zu begrüßen ist,

- dass die Bundesregierung über die EU-Richtlinie hinausgeht und in dem Entwurf auf sämtliche Ansprüche von Verbraucher:innen gegen Unternehmen, die als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einzuordnen sind, erweitert.
- dass die Bundesregierung zusätzlich die Einführung eines Gruppenklageverfahrens plant und so der Betroffene das Kollektivverfahren selbst einleiten kann; die Klagebefugnis wäre dann nicht mehr auf qualifizierte Einrichtungen beschränkt.
- die Beibehaltung der Streitwertdeckelung und die damit einhergehende Kostenbegrenzung. Hier muss die Deckelung jedoch absenkt werden. Die vorgesehenen 500.000 Euro bei der Abhilfeklage müssen auf maximal 250.000 Euro begrenzt werden, weil ansonsten aufgrund des Kostenrisikos gemeinnützige qualifizierte Einrichtungen davon abgehalten werden, eine Klage zur Durchsetzung der Verbraucherinteressen einzureichen. Denn aus den Streitwerten berechnen sich Gerichts- und Anwaltsgebühren. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für die Abhilfeklage ein höherer Streitwert angesetzt werden soll als bei der Musterfeststellungsklage. Der Aufwand des Gerichts rechtfertigt dies nicht.
- dass Unterlassungsklagen durch den neuen § 6 Abs. a) UKlaG von dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht (OLG) erhoben werden, da es die Verfahren beschleunigt und die Kosten reduziert. Derzeit müssen wir immer wieder feststellen, dass die verklagten Unternehmen nach dem für sie ungünstigen Urteil eines Landgerichts gezielt Berufung einlegen, um weitere Zeit zur Abarbeitung laufender Bauverträge mit verbraucherfeindliche Klauseln zu gewinnen. Diese Verzögerungstaktik schadet betroffenen Verbraucher:innen, die sich in der Abwicklung laufender Verträge befinden ebenso, wie Verbraucher:innen, die im Laufe des Verfahrens neue Verträge abschließen und bei denen ggf. schon die Abwicklung des Vertrags beginnt.

- dass mit dem neu eingefügten § 6a UKlaG die Gerichte im Verbandsklageregister standardmäßig bekannt machen müssen, welche Unterlassungsklagen erhoben wurden und die gerichtlichen Entscheidungen dazu einstellen müssen. So entsteht mehr Transparenz für den/die Verbraucher:in.

Einwände und Forderungen des BSB

- Eine Verbandsklage soll nur zulässig sein, wenn die klageberechtigte Stelle glaubhaft macht, dass Ansprüche von mindestens 50 Verbraucher:innen bestehen. Das Quorum stellt eine enorme Hürde da, um Verbraucher:innen zu ihrem Recht zu verhelfen. Bei der Musterfeststellungsklage sind es 10 Verbraucher:innen. Aus den Erfahrungen zur Musterfeststellungsklage ist bekannt, dass die klageberechtigten Institutionen weit mehr Verbraucherefälle darlegen müssen, weil die Schädigerseite regelmäßig versucht, die Zulässigkeit der Klage anzugreifen, in dem sie Verbraucher:innen „herauskaufen“. Im Sinne einer verbraucherfreundlichen Durchsetzung von Kollektivinteressen sollte ein Gleichlauf zur Musterfeststellungsklage hergestellt werden und das Quorum auf 10 Verbraucher:innen begrenzt werden.
- Das im Entwurf vorgeschlagene frühe-Opt-in schließt viele Verbraucher:innen von der Möglichkeit aus, ihre Interessen durch die Verbandsklage durchzusetzen, wie Verbraucher:innen, die erst aus den Medien von der Klage erfahren und eingangs prüfen müssen, ob sie wirklich betroffen sind. Je kürzer die Frist für eine Anmeldung zur Klage, desto weniger Betroffene werden sich eintragen. Der Zugang, sich an einer Verbandsklage zu beteiligen, sollte den betroffenen Verbraucher:innen, auch um Einzelklagen zu vermeiden, leicht gemacht werden.

Sinnvoll und praktikabel wäre generell eine Regelung der späten Opt-in-Möglichkeit für die Verbraucher:innen. Das stellt sicher, dass sich möglichst viele geschädigte Verbraucher:innen einer Verbandsklage anschließen können. Die Einführung der Sammelklage, um Verbraucherinteressen kollektiv zu schützen und durchzusetzen, ohne dass diese selbst vor Gericht ziehen müssen, wird ansonsten konterkariert. Die Gerichte werden unnötig mit parallelen Einzelverfahren belastet, die über eine Verbandsklage gebündelt werden könnten. Dem

Schädiger verschafft die frühe Opt-in einen Vorteil, weil viele Betroffene wegen der Kosten und des Aufwands einer Individualklage abgeschreckt sind und auf die Durchsetzung ihrer Interessen verzichten werden.

- Die neuen Informationspflichten gemäß § 5a UKlaG sind dringend auf den Prüfstand zu stellen. Die Verpflichtung der qualifizierten Einrichtung auf deren Internetseite mit der Einreichung der Unterlassungsklage über den Stand des Verfahrens gemäß den Mindestvorgaben des Gesetzes zu berichten, führt zu einem erheblichen Mehraufwand und steht im keinen Verhältnis zur geplanten Entbürokratisierung auf allen Ebenen. Diese Pflicht gemäß § 16 UKlaG bußgeldbewehrt einzuordnen, setzt die qualifizierten Einrichtungen, die mit den Klagen kollektive Verbraucherinteressen schützen, zusätzlich unter Druck. Verbände werden abwägen müssen, ob sie neben dem Prozesskostenrisiko dieses zusätzliche Risiko eingehen möchten. Denn die konkrete Ermittlung der Kosten, um sie als Kosten des Rechtsstreites weitergeben zu können, ohne dass sie die Gegenseite anfechten kann, stellt sich schwer dar. Mit den bereits bestehenden Nachweispflichten, die jährlich und alle fünf Jahre in einem noch größeren Umfang an das Bundesamt für Justiz zu leisten sind, sind die qualifizierten Einrichtungen hinreichend belastet.

Zudem sollen die Gerichte entsprechend § 6a UKlaG ebenfalls über die laufenden Verfahren in einem öffentlich einsehbareren Verbandsklageregister informieren. Eine doppelte Dokumentation scheint nicht sinnvoll und notwendig, da die Verbraucherverbände z. B. direkt auf die jeweiligen Gerichte verlinken können.

Diese wesentlichen Aspekte sollten sich im Sinne des Schutzes kollektiver Verbraucherinteressen und für eine zielgerichtete und verbraucherfreundliche Umsetzung der Verbandsklage im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wiederfinden.

Berlin, 02.02.2023

Bauherren-Schutzbund e. V.